



**Reglement
über die Benutzung von
Gemeindeanlagen
(Benutzungsreglement)**

vom 5. Juni 2024

Benützungsreglement

Gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements erlässt die Gemischte Gemeinde Iseltwald folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen, Einrichtungen und Material.

² Es findet keine Anwendung für die Inanspruchnahme von öffentlichen Strassen, Geh- und Radwegen.

Art. 2

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Benützungsreglements sind der Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Stellen zuständig, nachfolgend Gemeinde Iseltwald genannt.

Art. 3

Zweckbestimmung

¹ Grundsätzlich steht die Infrastruktur dem zweckbestimmenden Hauptnutzer zur Verfügung.

² Eine Infrastrukturbenützung durch oder im Auftrag der Gemeinde Iseltwald ist kostenlos und geht im Falle einer ausserordentlichen Lage immer vor.

³ Die Räumlichkeiten können von Privatpersonen, Vereinen und sonstigen Organisationen (nachfolgend Benutzer) zu wirtschaftlichen, kulturellen und privaten Zwecken genutzt werden.

⁴ Einheimische Benutzer werden bevorzugt. Bei Vereinen und Organisationen gilt der statutarische Sitz.

⁵ Ausgeschlossen sind Anlässe, welche die öffentliche Ordnung gefährden oder gegen die Sittlichkeit verstossen.

Art. 4

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt eine Nutzungsverordnung inkl. Tarife.

Art. 5

Nutzungsanfrage

¹ Für die Benutzungen ist ein schriftliches Gesuch an die Gemeinde Iseltwald einzureichen. Ausnahme: Segelklubanlage

² Das entsprechende Gesuchsformular kann unter www.iseltwald.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 6

Rauchen

Sämtliche Gebäude und Räumlichkeiten der Gemeinde sind rauchfrei.

Art. 7

Fahrzeuge, Velos

Für Fahrzeuge und Velos stehen bei den öffentlichen Gebäuden und Anlagen beschränkt Abstellplätze zur Verfügung (Ausnahme: Segelklubanlage). Wünscht der Veranstalter das Abdecken der Parkuren bzw. kostenloses Parkieren, ist dies beim Gesuchsformular anzugeben. Es gelten besondere Bestimmungen gemäss Nutzungsverordnung.

Art. 8

Nutzungszeiten /
Feiertage

¹ Die Nutzungszeiten für die Räumlichkeiten und Aussenanlagen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Nutzungsverordnung. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat bzw. der Regierungstatthalter.

² In Bezug auf öffentliche und hohe Feiertage gilt die kantonale Gesetzgebung. (Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen / BSG 555.1)

Art. 9

Beschränkungen des
Benutzungsrecht

Die Gemeinde Iseltwald kann das zugesicherte Benutzungsrecht ohne Kostenfolge für die Gemeinde vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Räume durch ausserordentliche oder betriebs- und volkswirtschaftlich wichtige Anlässe, Kurse und Übungen oder aus besonderen Gründen belegt sind.

Art. 10

Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann entzogen werden, wenn:

- Gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- Das Benutzungsreglement, Nutzungsverordnung oder die Weisungen der Gemeinde missachtet werden;
- Die Räumlichkeiten zweckentfremdet oder untervermietet werden;
- Beschädigungen der Lokalitäten, an Geräten oder Einrichtungen vorkommen;
- Beschädigungen nicht der Gemeinde gemeldet werden;
- Reparaturen oder Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden;
- Ungebührliches Verhalten in und um die Anlagen zu Klagen Anlass gibt.

Art. 11

Tarife

¹ Für die Benutzung gelten die vom Gemeinderat erlassenen Tarife in der Nutzungsverordnung. Die Tarife können angepasst werden.

² Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

³ Alle weiteren Aufwendungen der Gemeinde, insbesondere für Vorbereitungsarbeiten, erhöhten administrativen Aufwand, nicht ordnungsgemässe Rückgabe, zusätzlichen Reinigungsaufwand oder Schäden, werden mit dem Stundenansatz gemäss Tarif in Rechnung gestellt.

⁴ Bei der Annullierung von Reservationen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Kurzfristige Annullierungen (weniger als 5 Arbeitstage vor der Benutzung) bleiben voll gebührenpflichtig.

⁵ Die Rechnungstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 12

Kaution

Die Gemeinde kann von auswärtigen Veranstaltern, vor Antritt der Benützung, eine Kautions CHF 500.- verlangen. Bei Nichtbezahlung der Kautions können bereits bewilligte Anlässe verboten und künftige Benutzungsbewilligung widerrufen werden.

Art. 13

Anordnungen

¹ Die Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen.

² Der Gemeinde Iseltwald steht das Recht zu, nach erfolgloser schriftlicher Ermahnung den Benutzer von der Belegung auszuschliessen.

Art. 14

Übergabe / Rücknahme

¹ Die Übergabe und Rückgabe richtet sich nach der Nutzungsverordnung. Ist dies vorgesehen, wird es protokolliert und gegenseitig unterzeichnet.

² Bei regelmässigen Belegungen auf unbestimmte Zeit finden keine Abnahmen statt.

Art. 15

Schlüssel

¹ Die Benutzer, welche einen Raum mehrmals hintereinander oder regelmässig belegen, erhalten bei der Übergabe des Raumes einen Schlüssel. Der Erhalt wird schriftlich quittiert.

² Die Schlüssel sind nach der letzten Belegung bzw. nach der Abnahme des Raumes wiederum gegen Quittung zurückzugeben. Der Unterzeichnenden haftet für allfällige Verluste und Folgekosten.

³ Für Schlüsselverluste haften die entsprechenden Bezüger.

Art. 16

Abfälle

Die korrekte Entsorgung sämtlicher Abfälle, inkl. Entsorgung von Küchen- und Speiseresten ist Sache des Benutzers. Insbesondere die Entsorgung von Küchen- und Speiseresten via Kanalisation ist untersagt. Bei der Glasentsorgung beim Schulhaus wird um Rücksichtnahme auf die Anwohnenden gebeten.

Art. 17

Energie- und
Wasserverbrauch

¹ Die Energie- und Wasserverbrauch ist in der Regel in den Benutzungsgebühren inbegriffen.

² Bei Veranstaltungen mit überdurchschnittlichem Verbrauch wird eine Pauschale gemäss Nutzungsverordnung verrechnet.

³ Sind eigens für Veranstaltungen spezielle Installationen für den Energie- und Wasserbezug nötig, so sind vom Benutzer zusätzlich zum Verbrauch die Installationskosten zu tragen.

Art. 18

Bewilligungen

¹ Der Benutzer ist verpflichtet, rechtzeitig dafür besorgt zu sein, dass notwendige Bewilligungen für die Durchführung von Anlässen vorliegen. Es sind dies insbesondere:

- Festwirtschaftsbewilligungen/Überzeitbewilligungen, wenn Essen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;
- Veranstaltungen, die unter das Unterhaltungsgewerbegesetz fallen;
- Urheberrechte der SUISA.

² Auskünfte über diese Bewilligungen sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Art. 19

Verantwortliche Person Jeder Veranstalter hat mit der Reservation eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Nebst dem Veranstalter ist diese bezeichnete Person während dem Anlass für die Einhaltung der Vorschriften sowie für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Dem Veranstalter obliegt die vollumfängliche Verantwortung über die Sicherheit der Anlage und aller Besucher.

Art. 20

Haftung ¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung bei Unfällen und Diebstählen ab. Sie haftet nicht für Sachbeschädigungen am Eigentum der Benützer.

² Zurückgelassene Gegenstände werden während sechs Monaten aufbewahrt. Anschliessend wird darüber verfügt.

³ Der Benützer haftet für Schäden, die er an Gebäude, Mobiliar, Geräten, Einrichtungen und Anlagen verursacht sowie für Verlust von Geräten und Materialien, insbesondere Schlüsseln.

⁴ Jedem Veranstalter wird empfohlen, wenn notwendig diesbezüglich eine eigene Versicherung abzuschliessen.

Art. 21

Versicherungsnachweis ¹ Die Gemeinde kann dem Benützer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorschreiben. Der Benützer hat in diesem Fall vor dem Anlass den Versicherungsnachweis zu erbringen.

² Die Gemeinde kann bei bestimmten Anlässen und Veranstaltungen den Einsatz eines Sicherheitsdienstes verlangen. Die Kosten dafür trägt der Benützer.

II. Schlussbestimmungen

Art. 22

Rechtspflege Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Art. 23

Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt per 1. August 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemischte Gemeinde Iseltwald, den 5. Juni 2024

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Benutzungsreglement vom 6. Mai 2024 bis 5. Juni 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Iseltwald öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Iseltwald, 5. Juni 2024

Die Gemeindeschreiberin:

.....